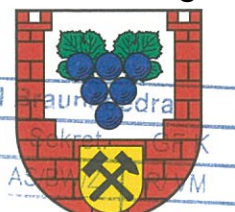


Burgenlandkreis

Der Landrat



MUEG mbH	Assist.		
V/SM	QÜ	Assist.	
VK		16. SEP 2016	KRC
DS	Eingangsnr.: 1136		KP
TV			L/V
W/Umweltamt	Bitte Rü		KD
			BR

Eingang:

Posteingang TED

Burgenlandkreis · Postfach 1151

Datum/Lfd.-Nr.: 11.9.16
 06601 Naumburg
 Technology Engineering Development
 Mitarbeiter/Bemerkung:

Dezernat/Amt:

Per Zustellungsurkunde

MUEG mbH
 Herrn Gerhardt
 Herrn Leistikow
 Geiseltalstraße 1
 06242 Braunsbedra

Sachbearbeitung: Herr Herrmann

Tel.-Durchwahl: 03443 372-403

Zi.-Nr.: 307

Dienststätte: Außenstelle Weißenfels

Vorab per Fax

Ihre Zeichen
 Gr

Ihre Nachricht vom
 11.08.2016

Mein Zeichen
 70.1.3 10-1 Deponie Profen-
 Nord

Datum

13.09.2016

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Anzeige gemäß § 35 Absatz 4 KrWG zur Erhöhung der Anlagenkapazität der mobilen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen vom 11.08.2016

Angezeigte Änderung:

Erhöhung der Anlagenkapazität der mobilen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von gegenwärtig <50t/d auf 150t/h

Sehr geehrter Herr Gerhardt, sehr geehrter Herr Leistikow,

aufgrund Ihrer mit Schreiben vom 11.08.2016 (Posteingang BLK: 15. 08.2016) eingereichten Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG ergeht folgender

Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie Profen - Nord beabsichtigte Änderungsmaßnahme

„Erhöhung der Anlagenkapazität der mobilen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von gegenwärtig <50t/d auf 150t/h“

nicht den Sachverhalt einer wesentlichen Änderung nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG erfüllt und somit keines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bedarf.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die MUEG mbH zu tragen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016 wurde auf Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG die Genehmigung zur „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I (DK I), Mineralstoffdeponie „Deponie „Profen-Nord“ durch den Burgenlandkreis erteilt.

Die mobile Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist gemäß A. I. Nr.3 i.V.m. A. IV. Nr.2.2, 4.2 und 5.2 des Planfeststellungsbeschlusses als Nebenanlage Bestandteil der planfestgestellten Mineralstoffdeponie Profen-Nord mit einer Leistung von < 50 t/d. Der Standort der mobilen Anlage ist die Ablagerungsfläche der Deponie.

Die Antragstellerin zeigte mit Schreiben vom 11.08.2016, beim Burgenlandkreis eingegangen am 15.08.2016, gemäß § 35 Abs. 4 KrWG die Erhöhung der Anlagenkapazität der mobilen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von <50 t/d auf max. 150 t/h und 1.800 t/d als unwesentliche Änderung an.

Weitere Änderungen beinhaltet das Antragsschreiben nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Für die Entscheidung über die Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG ist der Burgenlandkreis als untere Abfallbehörde gemäß §§ 30,31 und 32 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Burgenlandkreises ergibt sich aus § 33 Abs. 1 des AbfG LSA. Danach ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Gebiet die Anlage zur Beseitigung von Abfällen ihren Standort hat. Der beabsichtigte Standort in der Gemarkung Großgrimma liegt im Burgenlandkreis.

Der § 35 Abs. 4 KrWG statuiert für den Deponiebetreiber eine Anzeigepflicht jeder relevanten Änderungsmaßnahme vor deren Durchführung, wodurch insbesondere die Einhaltung der Genehmigungspflicht für wesentliche Änderungen nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG sichergestellt wird. Daneben soll die Antragstellerin über die mit der Anzeige verbundene Klärung der Genehmigungsbedürftigkeit Rechtssicherheit erlangen.

Mit der per Anzeige vom 11.08.2016 eingereichten Erhöhung der Anlagenkapazität der mobilen Anlage ist zu prüfen, ob sich durch die angezeigte Maßnahme die Beschaffenheit und somit der Betrieb der Deponie Profen-Nord ändert. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit der vorliegende Antrag Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG benannten Schutzgüter haben könnte und diese Auswirkungen durch die bestehende Genehmigung gedeckt sind.

Ausweislich des Schreibens vom 11.08.2016 ist neben der Beantragung der Kapazitätserhöhung keine weitere Änderung des Deponiebetriebes angezeigt worden. Für die Erhöhung der Anlagenkapazität der mobilen Anlage werden die lt. der mit vorgenanntem Schreiben vorgelegten Tabelle 1 ausgewiesenen Abfallarten eingesetzt.

Diese Abfallarten sind bereits vollumfänglich Bestandteil des planfestgestellten Abfallartenkataloges der mobilen Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zur anschließenden Beseitigung auf der Mineralstoffdeponie Profen –

Nord (Punkt 1.4.11.2 Tabelle 4 – zugelassene Abfallarten (AVV) Eine Beschaffenheits- und damit eine Betriebsänderung der Deponie sind damit nicht verbunden.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016 sind unter Punkt A. IV. Nr.2.2 umfassende immissionsschutzrechtliche, unter Nr. 4.2 arbeitsschutzrechtliche und unter Nr. 5.2 brandschutzrechtliche Auflagen zur Errichtung und dem Betrieb der mobilen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen enthalten.

Mit der Kapazitätserhöhung sind keine anlagen- und verfahrenstechnischen Änderungen verbunden. Die Betriebszeiten der Anlage werden nicht geändert. Der Einsatz der Arbeitskräfte wird ebenfalls nicht geändert.

Beeinträchtigungen des Betriebes der Deponie und der vorhandenen technischen Peripherie und der Funktionstüchtigkeit der Überwachungseinrichtungen der Deponie Profen-Nord können ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) sind nicht feststellbar.

Es wird eingeschätzt, dass beim antragsgemäßen Betrieb der Anlage mit keinen relevanten Immissionen zu rechnen ist.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG liegt somit nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Mit der Anzeige vom 11. August 2016 hat die MUEG mbH zu der Amtshandlung Anlass gegeben und daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner

Rechtsquellen:

AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSAS. 610)

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44),

geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSAS. 340)